

## **Anrechnung von Abwesenheitszeiten aus einem anerkannt wichtigen Grund**

Wenn Beschäftigte aus einem anerkannt wichtigen Grund (z. B. infolge eines Unfalls, eines zu diesem Zeitpunkt auf Grund einer Erkrankung unumgänglichen Arztbesuchs, etc.) mit Genehmigung des Vorgesetzten während ihrer Sollzeit abwesend sind, ist die Dauer der notwendigen Abwesenheit während ihrer Sollzeit auf die Arbeitszeit anzurechnen. Bei Beschäftigten, die während eines Arbeitstages dienstunfähig krank werden und deshalb den Dienst beenden müssen, gilt auch die Zeit der krankheitsbedingten Abwesenheit bis zum Ende der für sie jeweils geltenden Sollzeit als Arbeitszeit. Unterschreitet die vorgenannte berücksichtigungsfähige Arbeitszeit die an dem jeweiligen Tag für sie festgelegte Sollzeit, so wird diese als Arbeitszeit angerechnet. (Abschnitt 11 Nrn. 1.3.1.3 und 1.3.1.4 VV-Beamtr - <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV230264-NN12>).

Stand: 11/2017